

Antrag der FDP-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	08.07.2013	Entscheidung

Betreff

**Antrag der FDP-Fraktion;
hier: Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung**

Inhalt

Der Rat der Stadt Duisburg weist den Verwaltungsrat der WBD-AöR an, § 6a der „Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ (Abwasserbeseitigungssatzung) aufzuheben.

Begründung

Der Landtag hat mit den Stimmen der rot-grünen Regierungsfractionen eine Änderung des Landeswassergesetzes verabschiedet. Die Novelle des Landeswassergesetzes sieht die verpflichtende Erstprüfung der Funktionsfähigkeit privater Hausanschlussleistungen nur noch in Wasserschutzgebieten vor.

Für private Abwasserleitungen kann die Stadt Duisburg eine Satzung mit Prüfungsintervallen beschließen, oder hierauf verzichten. In Duisburg trifft § 6a der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 entsprechende Regelungen; allerdings im Hinblick auf eine nicht mehr gegebene Gesetzeslage.

Die FDP-Fraktion stellt die Dichtheitsprüfung, insbesondere aufgrund der Expertenanhörung im Landtag, weiterhin grundsätzlich in Frage. Insbesondere ist der wissenschaftliche Nachweis, dass bereits undichte Hausanschlussleitungen zu einer nennenswerten Grundwassergefährdung führen können, bisher nicht geführt worden. Die Verhältnismäßigkeit einer Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen außerhalb von Wasserschutzgebieten ist - auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips – zweifelhaft. Deshalb wollen wir die Bürger vor den Kosten der Dichtheitsprüfung bewahren, denen wir dies aus landesgesetzlicher Sicht ermöglichen können.

Um dies zu erreichen, muss § 6a der Abwasserbeseitigungssatzung durch den Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg aufgehoben werden. Zwar regelt der Paragraph auch die Durchführungsmodalitäten für Prüfungen in Wasserschutzgebieten, mit der kompletten Abschaffung der Vorschrift wird aber kein auf Dauer rechtsloser Zustand entstehen, da die entsprechenden Bestimmungen – auf Basis neuester Erkenntnisse – in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen festgelegt werden.